

Verpackungsgesetz: Systembeteiligungspflicht von Verpackungen aus Vollpappe

Das neue Verpackungsgesetz ab 01.01.2019 regelt u.a. die Systembeteiligungspflicht der Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen an einem Dualen System. Nach dem Verpackungsgesetz sind grundsätzlich systembeteiligungspflichtig

- die Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen
- die Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Versand(handels)verpackungen
- die Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Serviceverpackungen

Die mit dem Verpackungsgesetz neu geschaffene „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) hat im Dezember 2018 als Verwaltungsvorschrift einen „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ zur Typisierung von Verpackungsarten als „systembeteiligungspflichtig“ oder „nicht systembeteiligungspflichtig“ veröffentlicht.

Zentrales Kriterium für die Systembeteiligungspflicht ist demzufolge, ob eine Verpackung „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher anfällt. Weitere Kriterien sind z.B. die verpackte Ware, Größe/Gewicht der Verpackung (Füllmenge) sowie der Vertriebsweg.

Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert.

Als private Endverbraucher gelten gemäß § 3 (11) VerpackG auch „Vergleichbare Anfallstellen“:

„Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen ...sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadion.“

Vergleichbare Anfallstellen ...sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushalts-üblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.“

Für mit Ware befüllte Verpackungen aus Vollpappe gelten gemäß ZSVR-Katalog (Stand 28. 12. 2018) folgende Systembeteiligungspflichten (beispielhaft):

Verpackungsgesetz: Systembeteiligungspflicht von Verpackungen aus Vollpappe

Transportverpackungen aus Vollpappe: keine Systembeteiligungspflicht

- Transportkartonagen für Industrie und Handel
- Exportverpackungen
- Gewerbliche Verpackungen
- Regalkartonagen
- Steigen (z.B. für Getränkeverpackungen)
- Steigen für Baum-, Buschpflanzen oder Stauden
- Vorverpackte 6er/12er-Weinkartons
- Obst- und Gemüse-Steigen (je nach Füllgröße)
- Thekenschalen/Trays (je nach Füllgröße)
- Kartonagen für Bürobedarf (je nach Füllgröße)

Systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen aus Vollpappe

- Versandhandelsverpackungen
- Geschenkverpackungen mit Wein-, Sekt-, Cognacflasche
- Vorverpackte Pizza- oder Tortenschachteln
- Obst- und Gemüse-Schalen
- Kartonagen für Bürobedarf (je nach Füllgröße)

Systembeteiligungspflichtige Serviceverpackungen aus Vollpappe

- Pizzaschachteln in Pizzerien
- Tortenschachteln in Konditoreien
- Flaschenträger, befüllt vom Getränke-Shop (z.B. für Bier)
- 6er/12er-Weinkarton, befüllt vom Winzer-Shop

Systembeteiligungspflichtige Umverpackungen aus Vollpappe

- Flaschenträger (z.B. für Bier), befüllt von der Brauerei
- Displayschachteln (Trays) für Miniaturenflaschen (Spirituosen)
- Mehrstückpackungen (je nach Füllgröße)
- Obst- und Gemüse-Steigen (je nach Füllgröße)
- Portions- und Mehrstückverpackungen (je nach Füllgröße)
- Thekenschalen/Trays (je nach Füllgröße)

Systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen aus Vollpappe für „vergleichbare Anfallstellen“

Die Systembeteiligungspflicht von Verkaufs- und Umverpackungen aus Vollpappe für „vergleichbare Anfallstellen“ richtet sich im Wesentlichen nach den Füllgrößen, z.B.:

- Joghurt-Steigen < 14 kg
- Fruchtsaft-Steigen < 18 l
- Kartonagen für Kopier-, Druckerpapier < DIN A3

Januar 2019

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org